

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

KSD 20135818

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen gefordert:

	DTZ	GZ	3DTZ 2GZ ²	2DTZ 3GZ ²	Hort ³	Krippe	Krippe $\frac{1}{2}$ ⁴
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33	0,17
Preis je Mittagessen	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	1,87	0,93
Imbiß	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,40	2,71	2,52	2,59	2,71	2,50	1,25
mtl. Kostgeld¹	45,50	51,50	48,00	49,00	51,50	47,50	24,00

Durch die Kostenerhöhung des Mittagessens aufgrund der letzten Ausschreibung sollte das Kostgeld ab 01.01.2014 entsprechend angepasst werden:

	DTZ	GZ	3DTZ/2G Z ²	2DTZ/3G Z ²	Hort ³	Krippe	Krippe $\frac{1}{2}$ ⁴
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33	0,18
Preis je Mittagessen	2,18	2,18	2,18	2,18	2,22	1,91	0,96
Imbiß	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,52	2,83	2,64	2,71	2,87	2,54	1,28
mtl. Kostgeld¹	48,00	54,00	50,00	51,50	54,50	48,50	24,50
mtl. Erhöhung	2,50	2,50	2,00	2,50	3,00	1,00	0,50

¹ auf eine Dezimalstelle gerundet

² 3DTZ/2GZ bzw. 2DTZ/3GZ= 3 Tage DTZ- und 2 Tage GZ-Betreuung bzw. 2 Tage DTZ und 3 Tage GZ; die an den GZ-Tagen anfallenden Kosten für Imbiss wurden anteilig auf 5 Wochentage umgelegt, z.B. 2 GZ-Tage x 0,30 Euro / 5 Tage = 0,12 Euro tgl.

³ In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten von 0,55 EUR an 33 Ferientagen wurden auf die 228 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

⁴ Übergangszeit von der Flaschenkost zur festen Nahrung

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I, 2975) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2013 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein, vom Stadtrat beschlossen am 10.09.2012, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	24,50
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird)	48,50
durchgehende Teilzeit	48,00
Ganzzeit	54,00
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	50,00
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	51,50
Hort	54,50
Flex. Hort 2 Tage	21,80
Flex. Hort 3 Tage	32,70

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin